



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland -
Postfach 1641 - 48636 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Untere Naturschutzbehörde
Herrn Steinhoff
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Kontakt: Ralf Flüchter
Telefon: 02541-742-234
Fax: 02541-742-189
E-Mail: ralf.fluechter@strassen.nrw.de
Zeichen: B474/03-2178/EE1040/ML/2149

Datum: 01.09.2021

B 474 – Umgestaltung der OD Rosendahl - Holtwick

Anlage eines verkehrssicheren regelkonformen Straßenquerschnittes im Bereich einer nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Allee

Antrag auf Befreiung vom Verbot, Alleeen zu beseitigen, nach § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG

- Anlage 1 – Übersicht, 1:25.000
- Anlage 2 – Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- Anlage 3 – Variantenvergleich
- Anlage 4 – Planung A – Technische Lagepläne
- Anlage 5 – Verlust und Neuanlage von Baumstandorten
- Anlage 6 – Kompensationsmaßnahme- Schaffung einer neuen Allee

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsdurchfahrt in Rosendahl-Holtwick ist seit geraumer Zeit sanierungsbedürftig. Dies gilt in besonderer Weise auch für die auf dem Hochbord geführten Anlagen für die Rad- und Fußgängerverkehre. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat dazu verschiedene planerische Lösungen entwickelt, die den heutigen technischen Standards für die Gestaltung eines innerörtlichen Straßenquerschnittes genügen können. Dabei wurden alle technisch zulässigen Varianten geprüft, die - bei den gegebenen Rahmenbedingungen in der Ortslage Holtwick - grundsätzlich möglich wären.

Als besonderer Konflikt stellte sich in diesem Zusammenhang der Erhalt des straßenbegleitenden, ortsbildprägenden Baumbestandes dar. Gemäß den Eintragungen im Alleenkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz ist dieser Baumbestand auf einer Länge von 475 m als Lindenallee kartiert (Kartierung in 2012, Wuchsklasse: geringes Baumholz, BHD 14-38 cm) und damit nach den Vorgaben des BNatSchG (§ 29), und insbesondere nach den Inhalten des Landesnaturschutzgesetzes (§ 41), als Allee geschützt (siehe Anlage 2).

Insgesamt 4 straßenbautechnische Varianten wurden im Detail auf ihre Realisierungsmöglichkeit hin bewertet. Zwei Varianten mussten von vornherein ausgeschlossen werden, da die dafür notwendigen Flächen auf großen

Teilen der Sanierungsstrecke nicht zur Verfügung stehen. (siehe dazu Anlage 3 – Variantenvergleich). Letztendlich wurden die realisierungsfähigen, nachstehenden Planungen A und B (zuvor Varianten 3 und 4) weiter betrachtet.

- Planung A

Ein gemeinsamer Geh-/Radweg auf dem Hochbord und ist aufgrund der des zur Verfügung stehenden Straßengrundstücks auf nahezu gesamter Länge grundsätzlich möglich.



Breiten

- Planung B

Der Radweg wird auf der Fahrbahn geführt (abmarkiert); der Gehweg befindet dem Hochbord. Auch diese Variante ist grundsätzlich auf dem Straßengrundstück möglich.



sich auf

Im direkten Vergleich der realisierungsfähigen Planungen A und B wird die verkehrssichere Führung der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer auf dem Hochbord, also die Planung A, favorisiert. Hintergrund sind die hohen Verkehrszahlen mit mehr als 8.800 Kfz/24h und die Funktion der B 474 als Bedarfsumleitung für die BAB A31 (in 2015: 34.039 Kfz/24h, davon 4537 LKW/24h) mit einer temporär deutlich stärkeren Verkehrsbelastung.



Abb.1: Baumbestand im Straßenquerschnitt in der OD Rosendahl-Holtwick

Konflikt

Allen Varianten (1 bis 4) und den daraus entwickelten realistischen Planungen A und B haben zur Folge, dass der Baumbestand in Gänze verloren geht oder nur wenige Einzelstandorte erhalten bleiben können.

Im Falle einer regelkonformen Sanierung der OD, mit dem Ziel der größtmöglichen Verkehrssicherheit, ist damit die Funktion und der Erhalt der vom LANUV kartierten Allee „AL-COE-0080“ auf der gesamten Länge von rund 475 m in keinem Fall möglich. Insgesamt müssen 43 Bäume beseitigt werden. Davon sind 37 formal der Allee zuzuordnen.

Nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Alleen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung oder nachteilige Veränderung von Alleen sind verboten. Im Falle einer Bestandsminderung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Die Bäume stehen nicht richtlinienkonform im Straßenquerschnitt und sorgen heute bereits für erhebliche Erschwernisse im Geh-/Radwegraum. Mittelfristig sind weitere Konflikte zu erwarten, da die Bäume ohne Schutzvorrichtungen „auf“ Ver- und Entsorgungsleitungen stehen, die bereits nachweislich (Kamerabefahrung) beeinträchtigt sind. Dieser Fakt ist jedoch nicht ursächlich für die aktuelle Problemstellung.

Der Landesbetrieb Straßenbau verkennt nicht die verkehrslenkende Funktion, die vorteilhaften Effekte für das Stadtklima sowie die gestalterisch-ästhetischen Wirkungen des Baumbestandes im innerörtlichen Straßenbild. Auch nach intensiver Prüfung kann eine sinnvolle Auflösung des Konfliktes im Zuge der Neuplanung, auch auf dem Kompromissweg, nicht ermöglicht werden. Ausreichend bemessener Raum für eine gemeinsame, verkehrssichere Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer könnte bei Erhalt des Baumbestandes in keinem Fall geschaffen werden.

Auch bei Planungen im Zusammenhang mit den Neugestaltungen anderen Ortsdurchfahrten sind in aller Regel Baumbestände zu berücksichtigen und vergleichbare Konflikte zu lösen. In den überwiegenden Fällen können im Rahmen der Sanierungen und Neugestaltung sogar mehr Baumstandorte ermöglicht werden als zuvor.

Der nachstehende Querschnitt der Planung A verdeutlicht noch einmal die nicht auflösbare Situation in der Ortslage Holtwick, die sich im Zusammenhang mit der verkehrlichen Gestaltung der Ortsdurchfahrt ergibt, bzw. wie sie heute bereits gegeben ist.

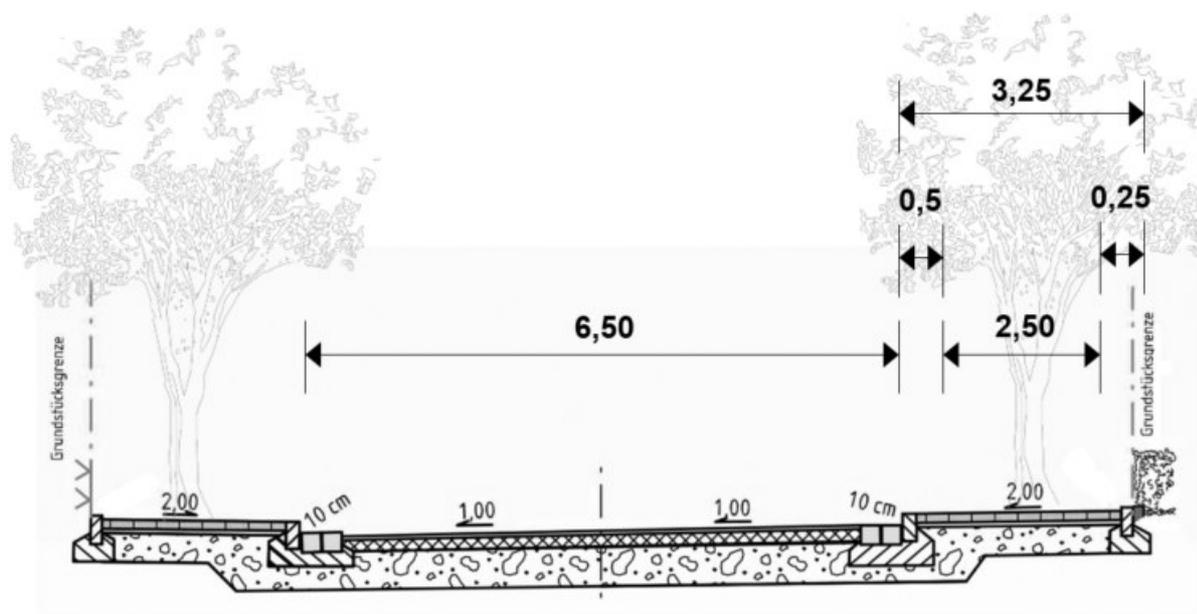


Abb.2: Breiten gem. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – Ausgabe 2006 (RAST06)

Konfliktlösung, Maßnahmen

Gestaltung

Bei den sehr deutlichen Veränderungen im Straßenbild werden alle Möglichkeiten ausgenutzt, um eine Neugestaltung des Straßenbildes im Rahmen der Sanierung herbeizuführen.

Aufgrund des sehr geringen Flächenangebotes kann dies nur in einigen wenigen Bereichen in Form von neuen Baumstandorten erfolgen (siehe Anlage 5). Als Bäume sollen dann Säuleneichen Verwendung finden. Dabei sind stärkere Pflanzqualitäten zu wählen (Quercus robur „Fastigiata“ mind. 3xv, StU 20-25, m.DB).

Um den Bäumen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, werden die Baumstandorte konstruktiv mit Unterflurwurzelsräumen mit geeignetem Wurzelsubstrat ausgestattet.

Kompensation, Ersatzpflanzung

Der dauerhafte Verlust der innerörtlichen Allee-situation soll im direkten Umfeld der Ortslage Rosendahl-Holtwick kompensiert werden.

Im Bereich des Napoleonsweges (siehe Übersicht, Anlage 1) soll eine adäquate Neuanlage einer Allee in mehreren Abschnitten vorgenommen werden (siehe Anlage 6).

Auf einer Länge von **insgesamt 685 m sollen in drei Teilabschnitten** (A1 = 195 m, A2 = 180 m, A3 = 310 m) alleeförmige Pflanzungen von hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden. Als Baumart wird die Sommerlinde gewählt. Die Pflanzung erfolgt im Verband in einem max. Abstand von 15 m. Die Pflanzqualität wird mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm festgelegt (*Tilia platyphyllos* 3xv. 16-18).

In zwei weiteren Teilabschnitten ist eine beidseitige Pflanzung nicht möglich. Gehöfte oder bereits vorhandene Gehölzbestände lassen eine durchgehende Allee nicht zu. Zur gestalterischen Einbindung in den Raum und zur visuellen Verknüpfung der Abschnitte A1 bis A3 werden zwei Abschnitte mit einer einreihigen Pflanzung angelegt (B1 = 190 m und B2 = 195 m).

Baumart und –qualität sowie die Wahl des Pflanzabstandes, richten sich nach den Inhalten der Broschüre „Alleen in NRW“ (Link: [Alleen in NRW, MULNV .pdf](#)) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Zur Kompensation des Verlustes der Allee in der Ortsdurchfahrt wird damit in räumlicher Nähe die Anlage einer Allee in drei Abschnitten mit einer deutlich größeren Gesamtlänge von 685 m und mehr als doppelt so hohen Anzahl an Bäumen (90 Bäume) geschaffen.

Als weitergehende Kompensation werden ergänzende Baumreihen auf einer Länge von 385 m mit insgesamt 33 neuen Bäumen angelegt.

Der absolute Verlust an Einzelbäumen wird damit in einem Verhältnis von nahezu 1:3 kompensiert (**Verlust gesamt 43, Neupflanzung 123**).

Die dafür vorgesehenen Wegraine im Bereich des Napoleonsweges befinden sich im kommunalen Eigentum. Die Maßnahme ist mit der Gemeinde Rosendahl abgestimmt; die notwendigen Flächen stehen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachverhalte wird die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld gebeten, eine Befreiung von den Verboten des § 41 des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Benjamin Pier

(RNL ML, AbtL Planung)